I n g e n i e u r v e r t r a g

zwischen
Stadt Husum –Der Bürgermeister- / Stadtbauamt / Gebäudemanagement
Zingel 10
25813 Husum

- nachfolgend „Bauherr " genannt –

und dem/der/den Ingenieuren(in)

_____

_____

_____

- nachfolgend „Ingenieur" genannt –

§ 1
Gegenstand des Ingenieurvertrages

(1)
Gegenstand des Vertrages sind die in (7) genannten Ingenieurleistungen für folgende Baumaßnahme:
Anbauerneuerung der Feuerwache Schobüll und Neuerrichtung gemeinschaftlicher Räume, Alte Dorfstraße 2a, 25813 Husum

_____

_____

(2)
Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ist für Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten das Leistungsbild der jeweils konkreten Aufgabe maßgeblich. In diesem Fall sind die Grundleistungen der Leistungsphasen zu erbringen, es sei denn, die konkrete Bauaufgabe erfordert dies nicht.

(3)
Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgabe hat der Ingenieur gegenüber dem Bauherrn eine umfassende Unterrichtungspflicht. Wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten überschritten werden, ist der Ingenieur verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich zu unterrichten.

(4)
Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Hat der Ingenieur Bedenken gegen Weisungen des Bauherrn, so hat er diese unverzüglich anzumelden. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf der Ingenieur nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug besteht und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

(5)
Werden dem Ingenieur Unterlagen vom Bauherrn zur Verfügung gestellt, darf er diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Bauherrn weitergeben. Der Ingenieur verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher

ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt (einschließlich der Inhalte der vom Bauherrn eingegangenen Vertragsbeziehungen). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

(6)
§ 650b BGB gilt in Bezug auf Leistungsänderungsrechte des Bauherrn mit folgender Maßgabe:

1. Der Bauherr ist berechtigt, eine Leistungsänderung (geänderte und zusätzliche Leistungen) auch dann anzuordnen, wenn eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Ingenieur (Einigungsfrist) nicht erzielt werden kann.

2. Werden nach Vertragsabschluss besondere Leistungen erforderlich und/oder übertragen, so ist über deren Honorierung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Sofern der Ingenieur eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB ernsthaft und endgültig ablehnt, ist der Bauherr berechtigt, ohne weiteres Abwarten die geänderte Leistung anzuordnen. In diesem Fall ist der Ablauf der Einigungsfrist nicht erforderlich.

3. Bei Änderungen nach § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB („willkürliche Änderungen") ist der Ingenieur verpflichtet, unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens des Bauherrn bei ihm mitzuteilen, ob ihm die Ausführung der verlangten Änderung zumutbar ist. Falls ihm die Ausführung nicht zumutbar ist, hat der Ingenieur die Gründe der Unzumutbarkeit unverzüglich dem Bauherrn mitzuteilen. § 650b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB bleiben unberührt. Soweit der Ingenieur zur Stellung eines Angebots verpflichtet ist, hat er gegenüber dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen bzw. Informationen für die Erstellung des Angebots im Sinne des § 650b Abs. 1 BGB von ihm benötigt werden.

4. Betrifft eine Anordnung nach § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB („willkürliche Änderungen") die Art der Ausführung der Leistung des Ingenieurs oder die Vertragslaufzeit muss der Ingenieur sie nur befolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und bei Abwägung der beiderseitigen Interessen die Interessen des Bauherrn an der Anordnung überwiegen.

5. Im Übrigen bleibt § 650b BGB unberührt.

(7) Leistungsbild gemäß § 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI - technische Ausrüstung
Honorarzone, Honorarsatz

(1)
Von dem Leistungsbild werden die nachfolgend angekreuzten Leistungen dem Auftragnehmer übertragen. Für die Vergütung maßgeblich sind die zum Leistungsbild genannten Prozentpunkte, soweit nicht in der zweiten Spalte die Prozentpunkte geändert aufgeführt sind. Für diesen Fall sind die ausgefüllten Prozentpunkte maßgeblich:

	Bewertung der Grundleistungen des Honorars Gebührenpunkte Soll	/ Gebührenpunkte vereinbart
(X) Grundlagenermittlung	2 %	2 %
(X) Vorplanung	9 %	9 %
(X) Entwurfsplanung	17 %	17 %
(X) Genehmigungsplanung	2 %	2 %
(X) Ausführungsplanung	22 %	22 %
(X) Vorbereitung der Vergabe	7 %	7 %

(X) Mitwirkung bei der Vergabe	5 %	2 %
(X) Objektüberwachung	35 %	35 %
( ) Objektbetreuung u. Dokumentation	1 %	0 %

(2)
Honorarzone, der das Objekt nach §§ 5, 56 sowie Anlage 15 Nummer 15.2 HOAI angehört
III

(3)
( ) Das Honorar wird als Pauschalhonorar in Höhe von _____EUR vereinbart.
(X) Das Honorar wird nach der maßgeblichen Gebührentabelle wie folgt abgerechnet:
(X) Basishonorarsatz
( ) Oberer Honorarsatz

( ) Umbauzuschlag ___ % (bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad)
Wird nichts Abweichendes vereinbart, gilt der Mindestsatz gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI (20 %).

§ 2
Aufgaben des Bauherrn

(1)
Der Bauherr fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs unverzüglich entscheiden.

(2)
Der Bauherr gibt auf Verlangen des Ingenieurs schriftlich die von Seiten des Ingenieurs erbrachten Planungsleistungen frei, soweit die weitere Leistungserbringung des Ingenieurs eine Entscheidung des Bauherrn über sein Einverständnis mit dem bisherigen Planungsstand voraussetzt. Mit der vorbezeichneten Freigabeerklärung ist keine Zustimmung zur Erhöhung etwaiger in diesem Vertrag vereinbarten Kostenobergrenzen verbunden, es sei denn, der Ingenieur hat den Bauherrn ausdrücklich auf die Kostenerhöhung und die damit verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen.
Mit der Freigabe von Planungen, Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Leistungen des Ingenieurs übernimmt der Bauherr keinerlei Risiko oder Haftung. Der Ingenieur kann sich gegenüber dem Bauherrn nicht darauf berufen, dass dieser aufgrund eigener Sachkunde Mängel der Planung des Ingenieurs hätte erkennen können oder müssen.

(3)
Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung durch den Ingenieur vom Bauherrn beauftragt. Er beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute:
-keine-

(4)
Der Bauherr übergibt dem Ingenieur sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und Erstellung der Honorarrechnung benötigt werden.
Der Bauherr nimmt die Leistungen der am Bau beteiligten Unternehmer und Fachplaner rechtsgeschäftlich ab, der Ingenieur ist dazu nicht befugt.

(5)
Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs sollte der Bauherr Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen.

§ 3
Baukosten

Zu den Baukosten vereinbaren die Parteien folgendes:

(1) Kostenrahmen
Die Parteien vereinbaren einen Kostenrahmen für die gesamten Baukosten des Bauvorhabens in Höhe von --- €. Die Überschreitung des Kostenrahmens von 20 % liegt im Toleranzbereich. Die vorstehende Baukostenvereinbarung setzt voraus, dass das Bauwerk nach den eingangs getroffenen Festlegungen unverändert zur Realisierung gelangt. Verändert sich das Bauwerk aufgrund auftraggeberseitiger Entscheidungen, ist die Baukostenvereinbarung anzupassen.

(2) Kostenlimit
Die Parteien vereinbaren ein Baukostenlimit für die Gesamtbaukosten des Bauwerks einschließlich der Baunebenkosten von brutto ---- €. Das Kostenlimit ist vertragliche Beschaffenheit der von Auftragnehmer übernommenen Leistungen.

§ 4
Weitere Leistungen, anrechenbare Kosten, Nebenkosten und Umsatzsteuer

(1)
Werden nach Vertragsabschluss besondere Leistungen erforderlich und/oder übertragen, so ist über deren Honorierung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Das Gleiche gilt, soweit der Bauherr zusätzliche und/oder geänderte Leistungen beauftragt oder eine Änderungsleistung anordnet. Für das zusätzliche Honorar gilt folgendes - sofern die Ausführung oder deren Notwendigkeit nicht vom Ingenieur zu vertreten ist und sie keine Fortschreibung oder Optimierung der Leistungen des Ingenieurs enthält bzw. darstellt:

1. Soweit die Leistungsänderung im Anwendungsbereich der HOAI liegt gilt:
a) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Bauherrn während der Laufzeit dieses Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, gilt § 10 Abs. 1 HOAI. Eine Honoraranpassung findet nicht statt, wenn die Änderung der anrechenbaren Kosten unwesentlich ist. Die Parteien vereinbaren, dass eine Abweichung von bis zu 10 Prozent nach oben oder unten als unwesentlich im vorstehenden Sinne gilt.
b) Werden auf Veranlassung des Bauherrn während der Laufzeit dieses Vertrages über die beauftragten Leistungen hinaus weitere Grundleistungen erforderlich, ohne dass sich die anrechenbaren Kosten ändern, werden die Parteien über eine Honorarvereinbarung verhandeln. Eine Honoraranpassung findet nur statt, wenn eine Änderung nicht unwesentlich ist. Als unwesentlich gilt eine Änderung dabei, wenn ihre Bearbeitung durch den Ingenieur nicht mehr als 5 Stunden beansprucht.

2. Soweit die Leistungsänderung nicht dem Preisrecht der HOAI unterfallende geänderte oder zusätzliche Leistungen zum Gegenstand hat, gilt für die Vergütungsanpassung § 650q Abs. 2 Sätze 2 und 3 BGB.

3. § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

4. Der Ingenieur ist verpflichtet, vor Ausführung von nicht vom Bauherrn angeordneten oder nicht vom Bauherrn beauftragten Leistungen den Bauherrn über deren Ausführung und die hierdurch anfallende Mehrvergütung in prüfbarer Weise zu informieren. Ferner hat der Ingenieur dabei zu begründen, warum diese Leistungen notwendig sind und nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Diese Information ist grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung für einen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrvergütung. Eine Ausnahme von dieser Ankündigungspflicht als Voraussetzung für den Anspruch auf Mehrvergütung gilt dann, wenn der Bauherr an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben kann, z.B. weil die sofortige Änderung

der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Eventuelle gesetzliche Ansprüche des Ingenieurs werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

(2)
Einigen sich die Vertragsschließenden während der Laufzeit dieses Vertrages darauf, dass sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers ändert mit der Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, so ist nach § 10 Abs. 1 HOAI die dem Honorar zugrundeliegende Honorarberechnungsgrundlage für Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen. Es gilt dann die vom Ingenieur zu erstellende angepasste Kostenberechnung als Grundlage des Honorars für die danach zu erbringenden Leistungen.

(3)
Einigen sich die Vertragsschließenden auf die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern und stellt die Wiederholung von Grundleistungen nicht das Verlangen von Mängelbeseitigungsleistungen aus gesetzlicher Mängelhaftung dar, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die zu wiederholenden Grundleistungen mit ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase zusätzlich gemäß § 10 Abs. 2 HOAI zu honorieren ist und die Vertragsparteien verpflichtet sind, eine schriftliche Vereinbarung hierüber zu treffen.

(4)
Die Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden berechnet:
Insgesamt mit einer Pauschale von ___ % des Nettohonorars.
Darin sind die Kosten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 HOAI nicht enthalten und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5)
Die anrechenbaren Kosten werden unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsart gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HOAI ermittelt (Abrechnung nach Kostenberechnung bzw. Kostenschätzung).

(6)
Folgende besondere Leistungen bei der Technischen Ausrüstung im Sinne von § 3 Abs. 3 i.V.m. und Anlage 15, Nummer 15.1 HOAI werden vereinbart: -keine-
Erfolgt keine gesonderte Vergütungsregelung, so wird das Honorar als Zeithonorar durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag in Höhe von --- EUR vereinbart. Sofern eine Vorausschätzung nicht möglich ist, wird das Honorar nach dem nachgewiesenen Stundenaufwand abgerechnet.
Folgende Stundensätze werden vereinbart:

für den Ingenieur	___,00 EUR
für den Mitarbeiter, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt	___,00 EUR
für den technischen Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	__,00 EUR

(7)
Die Umsatzsteuer zu den Honorar- und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

(8)
Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung. Die Parteien verpflichten sich jedoch für den Fall, dass eine neue Honorarordnung nach Vertragsabschluss in Kraft tritt, den Vertrag für die bis zum Inkrafttreten einer neuen Honorarordnung noch nicht erbrachten Leistungen einvernehmlich aufzuheben und neue Vereinbarungen hinsichtlich dieser Leistungen auf der Basis der neuen Honorarordnung abzuschließen.

§ 6
Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung

(1)
Das Honorar für Leistungen nach diesem Vertrag einschließlich des für geänderte, zusätzliche und besondere Leistungen geschuldeten Honorars wird fällig, wenn der Bauherr die Leistungen des Ingenieurs abgenommen hat und der Ingenieur eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen überreicht hat.
Nach entsprechender Teilabnahme im Sinne von § 650s BGB durch den Bauherrn ist der Ingenieur zur Stellung einer Teilschlussrechnung berechtigt und verpflichtet. Das Honorar für die nach der Teilabnahme erbrachten Leistungen wird fällig, wenn diese Leistungen abgenommen und hierüber eine gesonderte prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Der Bauherr hat im Falle der Beauftragung der Leistungen der Leistungsphase 9 jährliche Abschlagszahlungen zu leisten.
(X) Der Bauherr ist auf Anforderung des Ingenieurs in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen Leistungsstand entsprechen.

§ 7
Schutz des Ingenieurwerkes

(1)
Vom Ingenieur gefertigte Unterlagen, einschließlich der EDV-Unterlagen, dürfen nur für das in § 1 beschriebene Bauvorhaben verwendet werden. Der Bauherr darf die vom Ingenieur erstellten Unterlagen, insbesondere Pläne, insoweit ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen, ändern und verwerten. Der Bauherr darf, auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Ingenieurs ggfls. auch mit Einschaltung Dritter vollenden. Für den Fall, dass die vom Ingenieur erstellten Unterlagen und insbesondere Pläne und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Bauherrn auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung nach § 7 Abs. 4-6.

(2)
Der Ingenieur ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrages - das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische und sonstige Aufnahmen zu fertigen. Dem Ingenieur steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk und an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden.
Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Ingenieur geplanten Bauwerkes nur unter Namensangabe des Ingenieurs berechtigt.

(3)
Der Bauherr darf das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Ingenieurs ändern, insbesondere erweitern, umbauen und modernisieren. Der gesetzliche Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.

(4)
Sofern ein Urheberrecht des Ingenieurs besteht, gilt § 7 Abs. 3 nur, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Ingenieurs an seiner Planung hinter den Interessen des Bauherrn zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist.

(5)
Die dem Bauherrn nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte darf der Bauherr auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Der Ingenieur stimmt der Übertragung hiermit zu. § 34 UrhG bleibt im Übrigen unberührt.

(6)
Die gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim Ingenieur.

(7)
Soweit dem Bauherrn nach § 7 dieses Vertrages Rechte zustehen, sind diese mit dem vertraglich vereinbarten Honorar des Ingenieurs vollständig abgegolten und vergütet.

§ 8
Verlängerung der Bauzeit, Unterbrechung des Vertrages, zeitlich getrennte Ausführung

(1)
Dauert die Planungszeit nach diesem Vertrag (vgl. § 12) – beginnend mit dem Vertragsabschluss - länger als --- Monate oder dauert die Bauzeit länger als --- Monate als die im ersten Bauzeitenplan vorgesehene und ist die Verlängerung der Bauzeit nicht vom Ingenieur zu vertreten, wird für jede Verlängerungswoche folgendes Honorar vereinbart:
Planungszeit _____0 Euro/Woche
Bauzeit _____0 Euro/Woche.
Erfolgt keine Vereinbarung, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine angemessene Erhöhung des Honorars für die Verlängerung der Planungs- und/oder Bauzeit zu vereinbaren. Der nachgewiesene Mehraufwand ist dem Ingenieur in jedem Falle zu erstatten, wobei der nach diesem Vertrag vereinbarte Stundensatz zugrunde zu legen ist, es sei denn, dass der Ingenieur die Verlängerung zu vertreten hat.

(2)
Wird die Durchführung des Vertrages wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Bauherrn unterbrochen und hat der Ingenieur den Bauherrn fruchtlos zur Mitwirkung aufgefordert, so steht dem Ingenieur für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung der obigen Berechnungsparameter zu.

(3)
Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

§ 9
Haftung, Mängelhaftungsansprüche und Verjährung

(1)

Für Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüche des Bauherrn haftet der Ingenieur nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt, soweit unter Abs. 2 nichts anderes vereinbart ist.

(2)
Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Ingenieurs für Schäden, die nicht Personenschäden sind, im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf folgende Haftungssumme
1.000.000,00 EUR.
Dies gilt nicht für die Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten).

(3)
Vertragliche Ansprüche des Bauherrn verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien keine abweichende Vertragsabrede ausgehandelt haben.
Die Verjährungsfrist beginnt mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme nach deren insgesamt vollständiger vertragsgemäßer Erbringung (§ 650s BGB bleibt unberührt). Einzelne Leistungsstufen oder einzelne Leistungen werden nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn, der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung im Falle einer Stufenbeauftragung beendet und die beauftragten Leistungen des Ingenieurs sind insgesamt fertiggestellt und abnahmereif.

(4)
Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart. Dies gilt auch für die Teilabnahme im Sinne von § 650s BGB.

(5)
§ 640 Abs. 2 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die vom Ingenieur zu setzende Frist zur Abnahme mindestens 2 Wochen beträgt. Ferner hat der Ingenieur seiner Abnahmeaufforderung nach § 640 Abs. 2 BGB die Unterlagen und Dokumente nach § 12 sowie eine von ihm abgegebene Erklärung beizufügen, in der er bestätigt, dass ihm nach Überprüfung seiner Leistungen keine wesentlichen Mängel bekannt sind und keine wesentlichen Restarbeiten noch zu erbringen sind. Bei einer Teilabnahme im Sinne des § 650s BGB gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Unterlagen und Erklärungen auf die abzunehmenden Teilleistungen beziehen.
Weder die gemeinsame noch die einseitige Zustandsfeststellung stellt eine Abnahme der Leistungen des Ingenieurs dar.
Ist der Ingenieur zum Verlangen einer gemeinsamen Zustandsfeststellung berechtigt und verlangt der Ingenieur eine gemeinsame Zustandsfeststellung, hat er dem Bauherrn schriftlich mehrere Termine zur gemeinsamen Zustandsfeststellung vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Termine müssen zeitlich mindestens 6 Werktage nach Zugang des Schreibens beim Bauherrn liegen.

§ 10
Haftpflichtversicherung

Der Ingenieur ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten. Vereinbart wird eine Versicherung mit folgenden Deckungssummen:

- Für Personenschäden 1.500.000,00 EUR
- Für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

Der Ingenieur ist verpflichtet, auf Verlangen des Bauherrn – mindestens jedoch einmal im Jahr – das Bestehen des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes nachzuweisen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung entfällt eine etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkung.

§ 11
Vorzeitige Auflösung des Vertrages

(1)
Dieser Vertrag kann vom Bauherrn und Ingenieur aus wichtigem Grund nach § 648a BGB gekündigt werden. Das Recht des Bauherrn zur freien Kündigung des Vertrages nach § 648 BGB bleibt daneben unberührt.

(2)
Die Kündigung bedarf stets der Schriftform gemäß § 650h BGB.

(3)
Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund, so hat der Ingenieur nur Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Für den Bauherrn unbrauchbare (Teil-) Leistungen des Ingenieurs kann der Ingenieur keine Vergütung verlangen. § 648a Abs. 6 BGB (Schadenersatz) bleibt unberührt.

§ 12
Aufbewahrungspflichten gegenüber dem Bauherrn

Nach Beendigung der Leistungen des Ingenieurs und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der Bauherr verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstige Unterlagen ausgehändigt werden. Der Ingenieur ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Der Ingenieur verpflichtet sich, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem Bauherrn anzubieten.

§ 13
Grundsätze der Datenverarbeitung / Datenschutz

(1)
Es wird für die Dauer der Auftragsabwicklung vereinbart, dass die erforderliche Datenverarbeitung nach den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 216 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 (EG) in der gültigen Fassung erfolgt.

(2)
Übermittelte Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhalten oder erhoben wurden. Eine Datenverarbeitung kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 4 DGSVO vorliegen. Die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DGSVO und Art. 14 Abs. DGSVO werden beachtet.

(3)
Die Datenverarbeitung zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages basiert auf der rechtlichen Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DGSVO. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, es rechtliche Verpflichtungen zur Weitergabe gibt oder eine Einwilligung erteilt wurde.

(4)
Verarbeitet Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für den Auftragszweck erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen z.B. Steuerrecht oder Handelsrecht etc., so werden die betroffenen personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungs-

pflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, so werden die Daten gelöscht.

(5)
Beide Vertragsparteien stimmen dem Schriftwechsel per Email für die Dauer der Vertragsabwicklung zu, sofern im Vertrag nichts Anderslautendes vereinbart ist.

§ 14
Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergibt.

§ 15
Zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere besondere Beschaffenheit

Allg. techn. Vertragsbedingungen für die Erstellung von CAD-Zeichnungen (Anlage 02)

25813 Husum, den_____ _____, den_____

_____ _____
Bauherr Ingenieur

Anlagen:

Anlage 01 - Beauftragte Grundleistungen zum Leistungsbild Technische Ausrüstung
Anlage 02 - Allg. techn. Vertragsbedingung für die Erstellung von CAD-Zeichnungen